

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 73

Innere Geistesfreiheit und suggestive Beeinflussung

Von

Heiko Faber



Duncker & Humblot · Berlin

HEIKO FABER

Innere Geistesfreiheit und suggestive Beeinflussung

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 73

Innere Geistesfreiheit und suggestive Beeinflussung

Von

Dr. Heiko Faber



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1968 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1968 bei Alb. Sayffaerth, Berlin 61
Printed in Germany

**MEINER MUTTER
UND DEM ANDENKEN
MEINES VATERS**

(gefallen am 24. 4. 1942 bei Smolensk)

Vorwort

Dieser Schrift liegt meine Dissertation zugrunde, in der Rechtsprechung und Literatur bis zum 30. 6. 1965 berücksichtigt waren. Inzwischen sind einige weitere Beiträge zu dem hier behandelten Fragenkreis erschienen, die eine Neubearbeitung angezeigt erscheinen ließen. Erinnert sei nur an das Buch von *Lerche*, Werbung und Verfassung (1967). Die Auseinandersetzung mit *Lerche* machte die Umgliederung und teilweise Neuauffassung des Ersten Abschnitts erforderlich. Die Behandlung einiger Spezialfragen wurde ergänzt; um hierfür Raum zu gewinnen, habe ich den Abschnitt über die praktische Durchsetzung der inneren Geistesfreiheit gestrichen, der wegen des Standes der Gesetzgebung nicht sehr ertragreich sein konnte. Hinweise auf die Rechtsschutzprobleme sind dafür in die anderen Abschnitte aufgenommen worden. Rechtsprechung und Literatur sind jetzt bis zum Stande vom 30. 9. 1967 eingearbeitet.

Danken möchte ich an dieser Stelle insbesondere Herrn Prof. Dr. *Ridder*, der die Arbeit beaufsichtigt und vielfach gefördert hat; Herrn Prof. Dr. *Scheuner* für zahlreiche Anregungen; und von den Vertretern der psychologischen Wissenschaft vor allem Herrn Prof. Dr. *Thomae* und Herrn Priv.-Doz. Dr. *Fröhlich* vom Psychologischen Institut der Universität Bonn sowie Herrn Prof. Dr. *Spiegel*, die mit Rat und Kritik an der Untersuchung Anteil genommen haben. Zu danken habe ich schließlich auch Herrn Ministerialrat a. D. Dr. *J. Broermann*, der die Aufnahme der Arbeit in seine Schriftenreihe ermöglicht hat.

Kiel, im Oktober 1967

Heiko Faber

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
-------------------------	----

Erster Abschnitt

Die innere Geistesfreiheit als subjektives Recht

A. Das Versagen der positiven Grundrechte	27
I. Die Grundrechte des Grundgesetzes	27
1. Meinungsfreiheit	27
2. Informationsfreiheit	29
3. Glaubens- und Gewissensfreiheit	30
4. Freiheit der Person	34
5. Freiheit der Persönlichkeitsentfaltung	34
6. Menschenwürde	37
II. Grundrechte außerhalb des Grundgesetzes	41
B. Herleitung des Grundrechts auf innere Geistesfreiheit	44
I. Verfassungsgeschichtliche Begründung	44
1. Frühere Grundrechtsgeschichte	45
2. Die Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes	47
a) Das Argument der tatsächlichen Unantastbarkeit	47
b) Das Argument der fehlenden rechtlichen Erfassbarkeit	49
3. Zusammenfassung	51
II. Systematische Begründung	52
1. Methodische Vorbemerkung	52
2. Die angebliche Ausschließlichkeitsfunktion der klassischen Grundrechtsstruktur	54
3. Die Freiheit des psychischen Zentrums als das Axiom des Grundrechtssystems	58
4. Zusammenfassung	60
III. Benennung des Grundrechts	60
C. Der Schutzbereich des Grundrechts auf innere Geistesfreiheit	62
I. Diskussion einiger Abgrenzungsmöglichkeiten	62
1. Negative Kommunikationsfreiheit	62

2. Abgrenzung nach dem Inhalt der Suggestion	65
3. Negative Abgrenzung mit dem Begriff der Meinungsäußerung	66
II. Die innere Geistesfreiheit als Recht auf Ausschluß nicht beherrschbarer Suggestionen	69
1. Bisherige Bestimmungsversuche für die Kriterien der Beherrschbarkeit	69
2. Eigener Bestimmungsversuch: Kognitiver und voluntativer Aspekt der inneren Geistesfreiheit	73
III. Der kognitive Aspekt der inneren Geistesfreiheit	75
1. Suggestion durch Erregung „unbewußter“ oder peripherer Wahrnehmung	76
a) Erinnerungswerbung	76
b) Nachrichtendefizit	80
aa) Der Begriff des Nachrichtendefizits	80
bb) Die Tatbestände des nicht erkennbaren Nachrichtendefizits (Informationsmonopole)	83
cc) Offenbarungspflichten	86
dd) Zusammenfassung	98
2. Suggestion durch Appell an „unbewußte“ oder verdrängte Impulse	98
3. Suggestion durch Erregung „unbewußter“ oder unterschwelliger Wahrnehmung	105
IV. Der voluntative Aspekt der inneren Geistesfreiheit	115

Zweiter Abschnitt

Die innere Geistesfreiheit als objektives Recht

A. Das Problem eines objektiven Verfassungsrechtssatzes über die Grenzen wirtschaftlicher Werbung	128
B. Der Schutz des öffentlichen Meinungs- und Willensbildungsprozesses	135
I. Der Schutz der mittelbaren staatlichen Willensbildung	138
1. Der Schutz des öffentlichen Meinungskampfes	138
a) Das Problem des „politischen Stils“	139
b) Das Problem des „Rechts zum Gegenschlag“	142
c) Das Problem der Kontrolle von „Informationsoligopolen“	148
2. Der Schutz des Wahlaktes	153
3. Die Ermittlung des staatlichen Willens (das Mehrheitsprinzip)	161
a) Naturrechtliche Theorien	163
b) Die Theorie von der Maximalisierung der Freiheit	165

c) Die Machttheorie	166
d) Die Lehre von der pars maior et sanior	169
e) Eigener Lösungsversuch	173
aa) Das Mehrheitsprinzip als Wahrscheinlichkeitsurteil	173
bb) Folgerungen für die innere Geistesfreiheit	178
II. Der Schutz der unmittelbaren staatlichen Willensbildung	180
C. Zusammenfassung	191
Schlußbemerkung	193
Fünf Thesen zur inneren Geistesfreiheit	195
Dokumentation	197
A. Die Emser Depesche	197
B. Zeitungsberichte über den Vortrag der Staatsanwältin Dr. Just-Dahlmann in Loccum	199
C. Amerikanische Gesetzentwürfe zu einem Verbot der unterschweligen Werbung	205
I. Entwurf Wright (Congress)	205
II. Entwurf Hosmer (Congress)	206
III. Entwurf Richards (California, Senate)	207
IV. Entwurf Hughes-Rutherford (New Jersey, General Assembly) ..	207
V. Entwurf Kassal (New York, Assembly)	208
VI. Entwurf Desmond (New York, Senate)	209
Schrifttumsverzeichnis	211

Abkürzungsverzeichnis

ALR	= Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten vom 5. 2. 1794
AöR	= Archiv des öffentlichen Rechts (1. 1886 ff.)
AP	= Arbeitsrechtliche Praxis (Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts; lose Blattsammlung)
BAG	= Bundesarbeitsgericht; Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BayVBl	= Bayerische Verwaltungsblätter (1. 1955 ff.)
BayVerfGH	= Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	= Bundesgesetzblatt
BGH	= Bundesgerichtshof
BGHSt	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BR	= Bundesrat
BReg	= Bundesregierung
BSG	= Bundessozialgericht; Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BT	= Bundestag
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht; Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	= Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12. 3. 1951 (BGBI Teil I S. 243)
BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht; Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BWahlG	= Bundeswahlgesetz vom 7. 5. 1956 (BGBI Teil I S. 383)
D.	= Justiniani Digesta
DÖV	= Die öffentliche Verwaltung (1. 1948 ff.)
DRZ	= Deutsche Rechtszeitschrift (1. 1946—5. 1950)
DVBl	= Deutsches Verwaltungsblatt (65. 1950 ff.)
ed. pr.	= editio prima
EGBGB	= Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
ESVGH	= Entscheidungen des Hessischen und des Württemberg-Badischen Verwaltungsgerichtshofes
FAZ	= Frankfurter Allgemeine Zeitung für Deutschland (1. 1949 ff.)

GeschO	= Geschäftsordnung
GBl	= Gesetzblatt
GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949
GRUR	= Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (50. 1948 ff.)
GVBl	= Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	= Gerichtsverfassungsgesetz
HChE	= Entwurf eines Grundgesetzes (Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee vom 10.—25. 8. 1948)
HdbDStR	= Handbuch des Deutschen Staatsrechts, herausgegeben von Gerhard Anschütz und Richard Thoma, Bd. 1. 2 1930/32
HDSW	= Handwörterbuch der Sozialwissenschaften
HGB	= Handelsgesetzbuch
IPO	= Instrumentum Pacis Osnabrugense vom 24. 10. 1648
JbIntR	= Jahrbuch für internationales Recht (3. 1954 ff.)
JbÖffR	= Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Neue Folge (1. 1951 ff.)
JGG	= Jugendgerichtsgesetz
JR	= Juristische Rundschau (12. 1947 ff.)
JuS	= Juristische Schulung (1. 1961 ff.)
JW	= Juristische Wochenschrift (1. 1872—68. 1939)
JZ	= Juristenzeitung (6. 1951 ff.)
Led	= Lawyer's Edition Annotated (Entscheidungssammlung des Supreme Court der Vereinigten Staaten, herausgegeben von Ernest H. Schopler)
LG	= Landgericht
LS	= Leitsatz
MA	= Der Markenartikel (12. 1950 ff.)
MDR	= Monatsschrift für Deutsches Recht (1. 1947 ff.)
MRK	= Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. 11. 1950 (BGBl 1952 Teil II S. 686)
NdsRpfl	= Niedersächsische Rechtspflege (1. 1947 ff.)
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift (1. 1947—48 ff.)
NYT	= New York Times (zitiert ist jeweils die City-Edition)
OGH	= Oberster Gerichtshof für die Britische Zone
o. J.	= ohne Jahr
OLG	= Oberlandesgericht
OVG	= Oberverwaltungsgericht; Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts ...
PatG	= Patentgesetz

PrVerwBl	= Preußisches Verwaltungsblatt(1. 1879—48. 1926/27)
Rdnr.	= Randnummer
RGBl	= Reichsgesetzblatt
RGSt	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RPrG	= Reichspressegesetz
RPrVerwBl	= Reichsverwaltungsblatt und Preußisches Verwaltungsblatt (49. 1927/28—54. 1933)
RStGH	= Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich
S.	= Seite
SBZ	= Sowjetische Besatzungszone
Sp.	= Spalte
StGB	= Strafgesetzbuch
StGH	= Staatsgerichtshof
StLex	= Staatslexikon der Görresgesellschaft, 6. Auflage
StPO	= Strafprozeßordnung
StVO	= Straßenverkehrsordnung
UFITA	= Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht (18. 1954 ff.)
UWG	= Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb
VerwArch	= Verwaltungsarchiv (48. 1957 ff.)
VerwRsp	= Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland. Sammlung oberstrichterlicher Entscheidungen aus dem Verfassungs und Verwaltungsrecht (1. 1948 ff.)
VGH	= Verwaltungsgerichtshof
VVDStRL	= Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (1. 1924 ff.)
VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBI Teil I S. 17)
WBG	= Gesetz über den Wehrbeauftragten des Bundestages vom 26. 6. 1957 (BGBI Teil I S. 652)
WRP	= Wettbewerb in Recht und Praxis (1. 1955 ff.)
WRV	= Weimarer Reichsverfassung; Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919 (RGBl S. 1383)
X	= Liber Extra; Liber decretalium extra decretum Gratiani vagantium
ZRG Kan. Abt.	= Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung (1. 1911 ff.)

Einleitung

Moderne Wahlplakate zeigen einen merkwürdigen Schwund des gedruckten Textes¹. An die Stelle der Aufrufe und Manifeste von ehemals ist die „Vater-Imago“ getreten². Längst gilt auch für Deutschland, was bei amerikanischen Wahlkämpfen beklagt wurde: „Die Vorstellung, man könne Kandidaten für ein hohes Amt anpreisen wie Frühstücksflocken...“³. Die Parteien bedienen sich zunehmend der Meinungsforschung⁴; sie schrecken auch nicht davor zurück, tiefenpsychologische Erkenntnisse in ihrer Propaganda anzuwenden. So ließ sich die *Democrazia Christiana* im italienischen Wahlkampf des Jahres 1964 von den Mitarbeitern des Freud-Anhänger *Dichter* beraten⁵.

¹ Vgl. die Zusammenstellung deutscher Plakate in: *Arnold* (Hg.), *Anschläge, Deutsche Plakate als Dokumente der Zeit 1900—1960*.

² Zum Begriff „Vater-Imago“ vgl. *Freud*, *Zur Dynamik der Übertragung*, *Gesammelte Werke* Bd. VIII, S. 366; zur Anwendung in der politischen Werbung vgl. *Packard*, *Die geheimen Verführer*, S. 218, 222; *Hofstätter*, *Die Psychologie der öffentlichen Meinung*, S. 94 ff.; *Spiegel*, *Die Struktur der Meinungsverteilung im sozialen Feld*, S. 32; *Wahl*, *The Relation Between Primary and Secondary Identifications: Psychiatry and the Group Sciences*, S. 276; *Renneker*, *Some Psychodynamic Aspects of Voting Behavior*, S. 404.

³ *Packard* a.a.O., S. 239; vgl. auch *Ridder*, *Wettbewerbsbeschränkungen*, in: *Festschrift für Franz Böhm*, S. 32 („Amerikanisierung der Wahlkampfmethoden“). — Mit dem obiter dictum, die staatliche Finanzierung eines „angemessenen Wahlkampfes“ sei zulässig (*BVerfG* 20/56 ff., 113), hat das *Bundesverfassungsgericht* eine fatale Alternative geschaffen: Entweder muß der Steuerzahler nun auch noch den werbepsychologischen Mißbrauch seiner eigenen „Tiefenperson“ finanzieren; oder der Gesetzgeber bestimmt ein System förderungswürdiger Wahlkampftugenden (in diesem Sinne bereits *Mußnug*, *Die staatliche Finanzierung von Wahlkämpfen*, *NJW* 1966/1686 ff., 1691; die Konsequenzen werden deutlich bei der Überlegung, daß wohl Musikkapellen, nicht aber Kabarettts angemessene Mittel politischer Stimmenwerbung seien, a.a.O. S. 1690). Der Fehler liegt letzten Endes darin, daß die Entscheidung des *Bundesverfassungsgerichts* den Parteien mit der anderen Hand das wiedergibt, was sie ihnen mit der einen — zu Recht — genommen hatte.

⁴ Zuerst die FDP (1950): *Schmidtchen*, *Die befragte Nation*, S. 108; *Elisabeth Noelle*, *Auskunft über die Parteien*, S. 30.

⁵ *Steiner*, *Les élections au sex-appeal*. *Dichter* betreibt in Croton-on-Hudson bei New York das „Institute for Motivational Research“. Nach ersten Aufträgen für die „Ivory“-Seife und die Zeitschrift *Esquire* wurde er berühmt durch eine Motivforschungsstudie für die Firma Chrysler im den Jahren 1939—1940 (auszugsweise abgedruckt bei *Dichter*, *Strategie im Reich der Wünsche*, S. 347 ff.). *Dichter* hat auch an der Wahlpropaganda Kennedys mitgewirkt (*Steiner* a.a.O.). — Große amerikanische Werbeagenturen (*Young*

Das Trommelfeuer der Boulevardpresse, die stillschweigenden Tabus großer Tageszeitungen, der Kampf aller gesellschaftlichen Mächte um den beherrschenden Einfluß auf Rundfunk und Fernsehen vervollständigen das Bild: Die öffentliche Meinung wird in immer stärkerem Maße gelenkt.

Die Einsicht in die Anfälligkeit der Massen gegenüber irrationalen Einflüssen ist nicht neu. Die Kulturkritiker, von *Gustave Le Bon*⁶ bis *Vance Packard*⁷, haben ihr reichliche Aufmerksamkeit geschenkt. Da nun die demokratische Verfassung psychologische Vorgänge wie Meinungsbildung und Wahlentscheidung zu ihrer rechtlichen Grundlage gemacht hat, wird man vermuten, daß die „Außenlenkung“⁸ dieser seelischen Abläufe zu einem Kardinalproblem des Staatsrechts⁹ geworden sei.

Hinweise und Andeutungen, die in diese Richtung gehen, sind allerdings zahlreich. Schon *Carl Schmitt* hat den Ersatz des „Arguments im eigentlichen Sinne“ durch die „plakatmäßig eindringliche Suggestion“ festgestellt¹⁰, und wenn er in diesem Zusammenhang den tiefenpsychologischen Begriff des „Symbols“ erwähnte¹¹, dann war er seiner Zeit um dreißig Jahre voraus. Nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Propagandamaschine häufen sich die Cassandra-Rufe. So stellt *Bauer* den politischen Streik in den größeren Zusammenhang der „pressure politics“, der „Herrschaft über die Seele“¹² und des „manufactured will“¹³. *Ridder*¹⁴ beschwört den „perversen

& Rubicam, Mc Cann-Erickson) beschäftigen sich gleichfalls intensiv mit Tiefenpsychologie. Einer der ersten neben Dichter auf diesem Gebiet war *Cheskin* (Color Research Institute of America, seit 1935). — Zu den Einzelheiten vgl. *Martin Mayer*, Madison Avenue, S. 113, 298; *Packard* a.a.O., S. 37, 43, 48; *Bongard*, Männer machen Märkte, S. 27 ff.

⁶ Die Psychologie der Massen.

⁷ Die geheimen Verführer.

⁸ *Riesman*, Die einsame Masse, S. 51.

⁹ Vgl. *Zippelius*, Demokratie und Meinungslenkung, JuS 1965/379 ff., 379: „Es ist einer der Alpträume der Demokratie, daß ihr die Freiheit auf leisen Sohlen gestohlen werde.“

¹⁰ Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, S. 11. Vertieft wurden Carl Schmitts Gedanken zur „freien Werbung“ von *Johanna Kendziora*, Der Begriff der politischen Partei im System des politischen Liberalismus, Diss. Berlin 1935, S. 42 ff. (wobei freilich die zeitbedingte Tendenz zutage trat).

¹¹ a.a.O.

¹² *Bauer*, Politischer Streik und Strafrecht, JZ 1953/649.

¹³ Von *Bauer* zitiert aus *Schumpeter*, Capitalism, Socialism and Democracy; deutsche Ausgabe: Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, S. 418 („fabrizierter Wille“).

¹⁴ Meinungsfreiheit, in: *Neumann-Nipperdey-Scheuner* (Hg.), Die Grundrechte, Handbuch, Bd. 2, S. 246.

Einbruch der Technik in die leib-seelisch-geistigen Zusammenhänge“ und *Scheuner* konfrontiert die „anthropologische Grundannahme“ der Demokratie mit den „Merkmalen der modernen Massengesellschaft“¹⁵. *Jensen*¹⁶ beschreibt den „Riß“ zwischen Verfassung und Verfassungswirklichkeit, begnügt sich dann aber im wesentlichen mit einer „kulturgeschichtlichen“ Erklärung dieses Spannungsverhältnisses. *Herbert Krüger*, der die Verlagerung staatlicher Macht von der physischen Gewalt auf unmerkliche Methoden „glatter“ Willensbeeinflussung eindringlich analysiert hat, bemerkt: „Gefährdet ist heute nicht eigentlich die Freiheit der Meinungsäußerung, sondern die Freiheit der Meinungsbildung“¹⁷. Auch *Adolf Arndt* betont die Verschiebung der Angriffsweisen; er sieht die öffentliche Meinung im 20. Jahrhundert „ungleich weniger ... durch die bewaffnete Polizei gefährdet als durch ganz andere Arten und Mittel der Manipulation“¹⁸. *Adolf Arndt* sucht nun, der körperlich-physischen Bewegungsfreiheit die geistig-psychische Bewegungsfreiheit, das „Rechtsgut menschlicher Mündigkeit“¹⁹, zur Seite zu stellen. Damit setzt eine Entwicklung ein, die über *Ramm* (Freiheit des Denkens)²⁰ bis zu *Kimminich* (Freiheit zur geistigen Tat)²¹ führt: Zögernd wird der Schritt von sozialpsychologischen Bestandsaufnahmen zur Frage nach einer einschlägigen Norm getan. Während *Adolf Arndt*, dem Begriff der öffentlichen Meinung zugewandt, und *Ramm*, auf die Willensbildung von Verbänden konzentriert, die seelische Autonomie nur beiläufig erörtern, steht sie bei *Kimminich* in einem Teilaspekt — als die „Freiheit, nicht zu hören“ — im Mittelpunkt. Aber auch er verläßt den Kreis behutsam tastender Fragen nicht.

¹⁵ Das repräsentative Prinzip in der modernen Demokratie, in: Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit, Festschrift für Hans Huber, S. 223. — Der moderne Zeitungsleser wird anschaulich beschrieben von *Koblitz-Rich*: „Der Fall von Mr. John Bürger“ (in: *Flechtheim*, Hg., Grundlegung der politischen Wissenschaft, S. 342). Sehr viel optimistischer ist *Baschwitz*, Die Intelligenz des Publikums, in: Festgabe für Karl Weber, S. 127 ff.

¹⁶ Das Grundrecht der Meinungsfreiheit unter dem Blickwinkel moderner Methoden der Beeinflussung der Meinungsbildung, Diss. Hamburg 1960, insbesondere S. 41 ff., 86.

¹⁷ Der Rundfunk im Verfassungsgefüge und in der Verwaltungsordnung von Bund und Ländern, S. 45 Fußnote 1.

¹⁸ Begriff und Wesen der öffentlichen Meinung, in: *Löffler* (Hg.), Die öffentliche Meinung, S. 2.

¹⁹ a.a.O. S. 9, 15. Die dort auftauchende Konzeption der „Wissensfreiheit“ (S. 11; auch schon bei *Scholler*, Die Freiheit des Gewissens, S. 207 f.) hat *Adolf Arndt* später weiter ausgebaut (Die Rolle der Massenmedien in der Demokratie, S. 10 ff.).

²⁰ Die Freiheit der Willensbildung, S. 21.

²¹ Die Freiheit, nicht zu hören, Staat 1964/82.